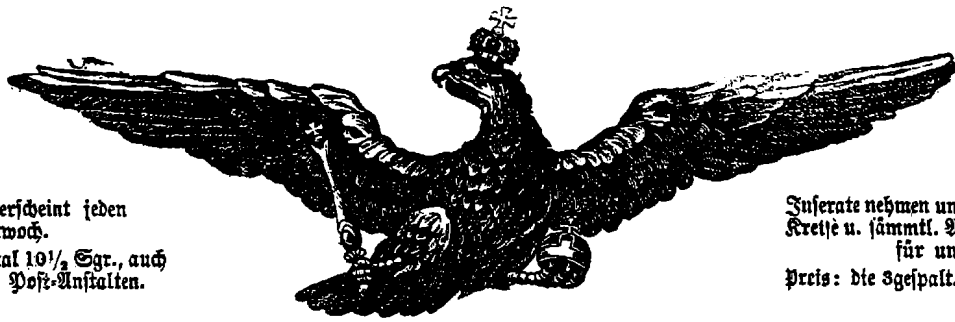




# Teltower Kreisblatt.

1870.



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr., auch  
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im  
Kreisje u. sämmtl. Annoncen-Büreaus  
für uns an.

Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

15. Jahrg.

Teltow, den 26. Januar.

1. Quartal.

## Am t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschlusß vom 1. August 1863 sind

### — fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters nach §. 282 des Strafgesetzbuches erfolgen kann. —

Der §. 282. des Strafgesetzbuches lautet: Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter 14 Tagen bestraft. —

Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Der Ober-Inspector Herr Johann Carl Oscar Thümmel zu Britz ist zum Stellvertreter in der gutsherrlichen Polizeiverwaltung daselbst ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 24. Januar 1870.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Der Eigentümer David Gustav Wille zu Neu-Schöneberg ist zum Schulzen daselbst ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 21. Januar 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Berlin, den 3. Januar 1870.

Nach den Vorschriften in den §§. 20. und 21. des Gesetzes vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-B. S. 193.) bleiben die Behörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, auch nach dem 1. Januar 1870 verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen zu prüfen und wahrgenommene Contraventionen von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Nur insofern tritt eine erhebliche Aenderung ein, als fortan auch im Bereiche des Preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Einleitung des administrativen Strafverfahrens nach §. 18. des Gesetzes vom 10. Juni 1869 den Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern obliegt.

Nachdem diese letzteren von dem Herrn Finanz-Minister auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen hingewiesen und unter dem 19. Dezember pr. mit einer Anweisung versehen sind, deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter angeordnet ist, finde ich mich veranlaßt, die Behörden meines Ressorts auf die Fortdauer der eingangs erwähnten Pflichten noch besonders aufmerksam zu machen.

Ich veranlasse demnach die Königl. Regierung, sämtliche Ihr nachgeordnete Behörden und Beamten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, auf die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1869 hinzuweisen, und denselben die sorgfältige Prüfung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen mit Rücksicht auf ihre Stempelpflichtigkeit, sowie die Anzeige wahrgenommener Contraventionen aufzugeben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Bitter.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. I. A. 10,923.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 3. Januar cr. wird hiermit den städtischen und ländlichen Polizeibehörden zur Kenntnisaahme und Nachachtung mitgetheilt.

Teltow, den 20. Januar 1870.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.